

Bourges A 4 (deu)

SICHERHEIT¹

An unseren Sohn in Christo Soundso, Bischof Soundso.

Es ist allgemein bekannt, dass Du unsere Habe, die wir aus Gottes Freigiebigkeit empfangen, das Gold, das Silber, die Tuche und die übrigen Kostbarkeiten, die sich in unserem Lager befanden, in Deiner Verfügungsgewalt hattest, Du vor uns dafür Rechenschaft abgelegt hast und wir Dich in keinster Weise für nachlässig befanden. Aus diesem Grund haben wir Dir diese Sicherheit² ausgestellt, damit Du für alle Zeiten deswegen frei³ und sicher leben kannst – sowohl Du, als auch Deine Untergebenen; und Ihr sollt keinerlei Rückforderung seitens unserer Erben oder [unserer] Nachfolger in unserer Kirche befürchten müssen, denn, wer es wagen und versuchen sollte, dies zu tun, der muss Euch und dem allerehrwürdigsten *fiscus*⁴ [soundsoviel] Pfund Gold, [soundsoviel] Pfund Silber⁵ bezahlen und die vorliegende Sicherheit soll fest bestehen bleiben.

Mit hinzugefügter eidlicher Zusicherung⁶.

¹ Bei der *securitas* handelte es sich nach römischem Recht um eine schriftliche Quittung, die als Erfüllungsbeweis diente. Im frühen Mittelalter konnten *securitates* darüber hinaus auch ausgestellt werden, um Konflikte mittels einer Friedenszusicherung zwischen Parteien abzuschließen. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 441; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 33.

² Bei der *securitas* handelte es sich nach römischem Recht um eine schriftliche Quittung, die als Erfüllungsbeweis diente. Im frühen Mittelalter konnten *securitates* darüber hinaus auch ausgestellt werden, um Konflikte mittels einer Friedenszusicherung zwischen Parteien abzuschließen. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 441; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 33.

³ Hier *ductus* für *eductus* im Sinne von „losgelöst (von allem)“.

⁴ Bei Bußzahlungen an geschädigte Parteien ging in der Regel die Hälfte oder ein Drittel der Summe an den *fiscus*, der wiederum ein Drittel dem für die Rechtsprechung zuständigen Amtsträger überließ (so auch, wenn der *fiscus* selbst Empfänger der gesamten Bußzahlung war). Die Beteiligung des *fiscus* sollte wohl auch als Anreiz für dessen Vertreter dienen, im Falle eines Rechtsstreites zu intervenieren. Vgl. dazu J. Durliat, *Finances publiques*, S. 219; S. Esders, *Eliten und Strafrecht*, S. 268.

⁵ Die Handschrift überliefert keine Mengenangabe oder Platzhalter. Die Pfundebegriffe sind gekürzt (*lib̄*, *pond̄*). J.-M. Pardessus, *Notice sur les manuscrits*, S. 21 löst die Abkürzungen im Singular auf.

⁶ Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 34-46; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 373-382; D. Simon, *Studien*, S. 33-40; P. Classen, *Fortleben und Wandel*, S. 25-31.